

Regierungsratsbeschluss

vom 27. November 2018

Nr. 2018/1860

Änderung der Verordnung für Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung

1. Ausgangslage

Mit der letzten Revision wurde die Anwendbarkeit der Lernendenverordnung vom 21. März 2017 (BGS 126.371.2) auf «Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung» beschränkt. Bezweckt wurde damit der Ausschluss der schulisch organisierten Grundbildungen als «Uhrmacher / Uhrmacherin EFZ» und «Bekleidungsgestalter / Bekleidungsgestalterin EFZ», weil diese keine betriebliche Praxisausbildung vorsehen und die Lernenden dementsprechend keinen Lohn erhalten. Letzteres soll auch mit der vorliegenden Teilrevision so bleiben.

Bei der letzten Revision wurde hingegen übersehen, dass es neben den erwähnten Berufsbildern noch weitere schulisch organisierte Grundbildungen gibt, welche jedoch eine obligatorische berufliche Praxisausbildung enthalten. So bildet der Kanton Solothurn zurzeit zwei Lernende in den Berufsbildern «Kaufmann / Kauffrau EFZ» sowie «Informatiker / Informatikerin EFZ» in Form einer schulisch organisierten Grundbildung aus. Die künftige Aufnahme weiterer schulisch organisierter Grundbildungen ist nicht ausgeschlossen.

Der Unterschied zwischen betrieblich und schulisch organisierter Grundbildung zeigt sich vor allem an der zeitlichen Aufteilung von betrieblicher und schulischen Bildung:

- Bei der betrieblich organisierten Grundbildung findet diese hauptsächlich im Lehrbetrieb statt (3 bis 4 Wochentage) und der schulische Teil ist zeitlich untergeordneter Natur (1 bis 2 Wochentage). Diese Gewichtung wird in der Regel über die ganze Lehrdauer beibehalten.
- In der schulisch organisierten Grundbildung wird das Wissen hingegen hauptsächlich an einer schulischen Institution, namentlich in einer Lehrwerkstätte oder einer Handelsschule, vermittelt (5 Wochentage). Die berufliche Praxis wird in der Regel im letzten bzw. den letzten beiden Lehrjahren vermittelt, wobei der Arbeitsanteil gegenüber der betrieblich organisierten Grundbildung höher ausfällt (4 bis 5 Wochentage).

Die im Rahmen der schulisch organisierten Grundbildung zu erwerbende berufliche Praxis erfolgt durch ein Praktikum, welches ausserhalb der Schule absolviert wird (Art. 6 Bst. d der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003, Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101). Das Bundesrecht verwendet ausdrücklich den Begriff «Praktikum». Behandelt man in der Verwaltung Kanton Solothurn Lernende einer schulisch organisierten Grundbildung in Anwendung der BBV als Praktikanten, müssten diese nach den Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrags vom 25. Oktober 2004 (GAV; BGS 126.3) angestellt werden. Bedenkt man, dass diese im letzten bzw. den letzten beiden Lehrjahren vergleichbare Aufgaben ausüben, werden Lernende einer schulisch organisierten Grundbildung, durch die Behandlung als Praktikanten i.S.v. § 324 ff. GAV, finanziell erheblich schlechter gestellt als Lernende einer betrieblich organisierten Grundbildung. So werden Praktikanten vor Abschluss einer Grundbildung mit monatlich Fr. 900.00 entschädigt, wohingegen Lernende (in betrieblich organisierter Grundbildung) im 3. bzw. 4. Lehrjahr aktuell Fr. 1'259.75 bzw. Fr. 1'448.10 verdienen. Zudem werden Praktikanten-

löhne nicht der Teuerung angepasst und die Praktikanten erhalten weder einen 13. Monatslohn, noch einen Leistungsbonus, noch eine Prämie für gute Lehrabschlüsse. Dass diese markanten Unterschiede lediglich darauf zurückzuführen sind, wann die Lernenden den schulischen bzw. betrieblichen Teil ihrer Grundbildung absolvieren, ist stossend und widerspricht einem zentralen Motiv der letzten Revision der Lernendenverordnung, nämlich der Vereinheitlichung der Entschädigungspraxis.

Eine GAV-Änderung ist im Übrigen nicht erforderlich, da sich § 5 Abs. 3 GAV auf «Lernende» im Allgemeinen bezieht. Auch mit Blick auf diese Bestimmung bietet sich eine Teilrevision der Lernendenverordnung an. Denn nach geltendem Recht gilt für Praktikanten im Kanton Solothurn zwar der GAV, allerdings sind Lernende explizit vom Geltungsbereich des GAV ausgeschlossen. Ein im Rahmen einer schulisch organisierten Grundbildung zu absolvierendes Praktikum ist somit streng genommen gar nicht geregelt, zumal die zurzeit gültige Lernendenverordnung hierfür ebenfalls nicht anwendbar ist.

Die vorgeschlagenen Präzisierungen der Lernendenverordnung sind mit geringem finanziellen Aufwand verbunden (derzeit sind nur zwei Lernende mit schulisch organisierter Grundbildung in der kantonalen Verwaltung tätig), sorgen für mehr Gleichbehandlung unter den Lernenden und schaffen Klarheit in der Rechtsanwendung.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Die revidierte Verordnung gilt grundsätzlich für sämtliche Lernenden. Die Unterscheidung von betrieblich bzw. schulisch organisierten Grundbildungen entfällt.

Lernende der Berufsbilder «Uhrmacher / Uhrmacherinnen EFZ», «Uhrenarbeiter / Uhrenarbeiterinnen EBA», «Bekleidungsgestalter / Bekleidungsgestalterinnen EFZ» sowie «Bekleidungsnahe / Bekleidungsnaheinnen EBA» sollen nach wie vor vom Anwendungsbereich der Lernendenverordnung ausgenommen bleiben. Sie werden nun explizit im neuen Absatz 2 aufgeführt. Es ist nicht damit zu rechnen, dass der Kanton Solothurn in absehbarer Zukunft weitere Bildungsgänge anbieten wird, welche ausschliesslich an schulischen Institutionen wie Lehrwerkstätten oder Lehrateliers absolviert werden.

§ 12

Für vor dem Inkrafttreten dieser Änderung abgeschlossene Lehrverhältnisse gelten die Bestimmungen in der bisherigen Fassung vom 21. März 2017.

3. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente (5)
Personalamt
Staatskanzlei (eng, rol)
Staatskanzlei (ett, Einleitung Einspruchsverfahren)
Fraktionspräsidien (5)
Parlamentdienste
GS, BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 419 Ablauf der Einspruchsfrist: 28. Januar 2019.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant.